

	<b>Aero-Club der Schweiz</b> <b>Schweizerischer Fallschirmverband</b>	
<b>Sicherheit</b>		<b>01-00d</b>
Gültig ab: Juni 2023	Genehmigt durch den Vorstand von Swiss Skydive	Seite 1 von 4

## 00 Definition Fallschirmspringen

- 01 Fallschirmabsprünge erfolgen aus einem Luftfahrzeug.
- 02 Bei einem Fallschirmabsprung muss neben dem Hauptfallschirm ein Reservefallschirm mitgeführt werden.
- 03 Der Hauptfallschirm muss  $\geq 500$  m/Grund vollständig geöffnet sein.

## 01 Ausrüstung

### Allgemein

- 01 Der Fallschirmspringer muss mit einem Haupt- und einem Reservefallschirm ausgerüstet sein.
- 02 Die Herstellervorschriften bezüglich Faltung, Handhabung und Einsatzbereich des Fallschirmes sind verbindlich.
- 03 Für den einwandfreien sprungtauglichen Zustand der Ausrüstung ist grundsätzlich der Benutzer verantwortlich. Eine ausführliche Kontrolle der Ausrüstung ist bei jedem Sprung vor dem Einsteigen in das Luftfahrzeug durchzuführen.
- 04 Vor Inbetriebnahme einer neuen Fallschirmausrüstung muss sich der Fallschirmspringer durch geeignetes Bodentraining vollständig damit vertraut machen.
- 05 Bei mehr als 10 Sekunden Freifall, bzw. bei Sprüngen aus einer Höhe von über 1'000m/Grund, muss ein Höhenmesser benützt werden.
- 06 Akustische Höhenwarngeräte sind als Zusatzgeräte zum Höhenmesser empfohlen.

### Schüler

- 07 Schüler müssen bis zum Ende der Ausbildung einen Harthelm tragen.
- 08 Schüler müssen mit einem AAD (automatisches Öffnungsgerät für Reservefallschirme) ausgerüstet sein.

### Tandem

- 10 Tandemausrüstungen müssen mit einem AAD (automatisches Öffnungsgerät für Reservefallschirme) ausgerüstet sein.
- 11 Tandepassagiere sollen mit einer Kopfbedeckung ausgerüstet sein.
- 12 Tandepiloten sollen ein akustisches Höhenwarngerät benutzen

## 02 Öffnungshöhe

- 01 Der Hauptfallschirm muss auf den folgenden Höhen vollständig offen sein:
  - bei lizenzierten Springern:  $\geq 500$  m/Grund
  - bei Schülern:  $\geq 800$  m/Grund
  - bei Tandemabsprüngen:  $\geq 1'200$  m/Grund

### **03 Entscheidungshöhe für Notschirmprocedere**

- 01 Der Entscheid zur Einleitung des Notschirmprocederes sollte von Schülern und lizenzierten Springern spätestens in einer Höhe von 500 m/Grund, von Tandempiloten in einer Höhe von 1'000 m/Grund gefasst werden.

### **04 Wind-Limiten**

- 01 Überschreitet der Bodenwind die folgenden Werte, sind Schüler vom Sprungdienst auszuschliessen:
- mit Rundkappen als Haupt- oder Reservefallschirm; 5 m/sec (~10 Knoten)
  - mit Flächengleitfallschirmen; 7 m/sec (~14 Knoten)

### **05 Sprungdienst**

#### **Sprungplatz**

- 01 Geeigneter Flugplatz oder geeignetes Gelände mit Benutzungsbewilligung des Eigentümers/Halters.

#### **Infrastruktur**

- 02 Windmessung (Richtung und Stärke).  
03 Sicherstellung des Sanitäts- und Rettungsdienstes.  
04 Funk oder Signalisationsmittel  
05 Luftbilder oder Karten  
06 Manifestierung

#### **Organisation**

- 07 Bestimmung eines verantwortlichen Sprungdienstleiters (SDL).  
08 Während dem aktiven Sprungdienst (Anflug und Absprung der Fallschirmspringer) kontrolliert der SDL die Absprungzone. Die Absprünge dürfen erst erfolgen, wenn der SDL mittels Funk oder Signalen bestätigt hat, dass die Absprungzone frei von Luftfahrzeugen ist (gem. VVR, Anhang 3).  
09 In den folgenden Fällen kann auf die Massnahmen aus Punkt 05.05 verzichtet werden:
- wenn sich die Absprungzone (Freifallbereich) vollständig im kontrollierten Luftraum Klasse C oder D befindet
- 10 Zum Sprungbetrieb werden nur Springer mit einer gültigen Fallschirmlizenz von Swiss Skydive, mit einem Ausbildungskontrollblatt einer Fallschirmsprungschule von Swiss Skydive, oder mit einer gültigen, ausländischen Sprunglizenz zugelassen.  
11 Unverzügliche Vorkommnis-Meldepflicht für schwere Unfälle (Online-Formular 02-01 a) und Zwischenfälle z. H. der Fallschirmaufsicht Swiss Skydive (Online-Formular 02-01).

#### **Flugbetrieb**

- 12 Einweisung der Absetzpiloten (Sicherheit, Lärmbekämpfung usw.).  
13 Einsatz von geeignetem Flugmaterial.

### **06 Wassersprünge**

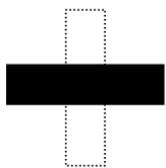
- 01 Bei Absprünge ins Wasser muss der Springer entweder eine Schwimmweste tragen, mit einer Schwimmhilfe ausgerüstet sein oder es müssen ausreichend und geeignete Bergungsmittel bereit stehen.

## 07 Geplante Aussenlandungen / In-Jumps

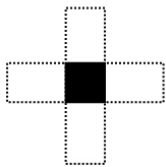
- 01 Der Landeplatz muss vor dem Absprung rekognosziert werden, den verwendeten Fallschirmmodellen entsprechen, frei von Hindernissen und mit einem gut sichtbaren Kreuz markiert sein; der Bodenwind ist mit einem Windsack oder mit anderen Hilfsmitteln anzuzeigen. Ein geeigneter Ausweichlandeplatz muss vorhanden sein (gemäss Dokument 02-22).
- 02 Landungen auf öffentlichen Strassen sind untersagt; Landungen in dicht besiedelten Zonen von Ortschaften sowie auf öffentlichen Gewässern sind nur im Einvernehmen mit den zuständigen Polizeiorganen gestattet.
- 03 Bevor ein Landeplatz markiert wird, ist die Einwilligung des am Grundstück Berechtigten einzuholen. Ein allfälliger Schadenersatzanspruch wird durch die Einwilligung nicht berührt.
- 04 Die Absprünge sind unter der unmittelbaren Aufsicht eines verantwortlichen Leiters durchzuführen, der mindestens 300 Absprünge nachweisen kann.
- 05 Die Absprünge dürfen erst erfolgen, nachdem der Beobachter vom Boden aus mittels Funk oder Signalen bestätigt hat, dass der benötigte Luftraum frei von Luftfahrzeugen ist.
- 06 Wenn keine Funkverbindung zum Absetzflugzeug gewährleistet ist, sind zum Erteilen der Absprungbewilligung folgende Bodensignale zu verwenden:



Absprung bewilligt!



Absprung verboten, neu anfliegen!



Absprung verboten, Flugzeug muss landen!

## 08 Höhenabsprünge

- 01 Bei Höhenabsprüngen aus über 5'000 m/Meer (ASL) muss die Ausrüstung mit einem AAD (automatisches Öffnungsgerät für den Reservefallschirm) ausgerüstet sein. Der Springer muss während des Steigfluges spätestens auf einer Höhe von 3'000 m/Meer (ASL) an einer Höhenatmungsanlage angeschlossen sein.
- 02 Bei Absprüngen aus über 6'000 m/Meer (ASL) muss der Springer auch während des freien Falls an eine Höhenatmungsanlage angeschlossen sein.

### Empfohlene Voraussetzungen

- 03 Sauerstofftest in einer Unterdruckkammer (die durchführende Stelle hat darüber eine Bestätigung auszustellen) für die Fallschirmspringer und den Absetzpiloten.
- 04 Höchstens einen Monat vor dem Sauerstoffmangelversuch; eine medizinische Untersuchung, umfassend:
  - Anamnese
  - Blutdruck (bei Ruhe und Belastung)
  - definiertes Ruhe- und Belastungs-EKG
  - Hämoglobinkonzentration

Der Untersuchungsbefund muss zum Sauerstoffmangelversuch mitgebracht werden.

## 09 Nachtabsprünge

- 01 Nachtabsprünge dürfen nur aus Flugzeugen erfolgen, die mit dem Landeplatz der Springer eine gegenseitige Funkverbindung halten.
- 02 Die Windgeschwindigkeit am Boden darf 5 m/s (10 Knoten) nicht übersteigen.
- 03 Der vorgesehene Landeplatz muss so markiert sein, dass ihn der Springer beim Verlassen des Flugzeuges sehen kann.
- 04 Der Springer muss mit einem beleuchteten oder selbst leuchtenden Höhenmesser ausgerüstet sein.
- 05 Der Springer muss eine Kollisionslampe mitführen (Empfehlung: vorne weiss, hinten rot).
- 06 Für Absprünge in schwierigem Gelände muss der Springer für Notfälle ein geeignetes Signalmittel auf sich tragen.

## 10 Gurtzeug, Reservefallschirm, automatisches Öffnungsgerät (AAD)

- 01 Das Gurtzeug, der Reservefallschirm und das AAD müssen von einer hierfür berechtigten Person (Master oder Senior Rigger) anhand der Herstellerangaben (Manuals) gewartet und gepackt werden.
- 02 Der Faltezyklus für den Reservefallschirm ist vom Hersteller vorgegeben.
- 03 Jedes Fallschirmsystem muss mit einer Faltekarte versehen sein. Die Faltekarte muss mit den folgenden Informationen sowie der Unterschrift des Master oder Senior Riggers versehen sein; siehe Weisung 01-09 (Rigger).
- 04 Systeme, welche die vom Hersteller vorgeschriebene Nutzungsdauer erreicht haben, werden grundsätzlich nicht mehr gewartet. Für Ausnahmen; siehe Weisung 01-09.
- 05 Zugelassen sind in der Schweiz einzig Fallschirmsysteme, welche über ein TSO oder JTZO verfügen. Das Warning Label des Herstellers muss sowohl am Gurtzeug, wie auch an der Reserve vorhanden sein. Fehlt ein Warning Label, verliert das Fallschirmsystem seine Lufttuchtigkeit und darf nicht eingesetzt werden.